



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

REGION SCHWYZ

S T A T U T E N

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX Region Schwyz besteht mit Sitz in Brunnen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, den ausgewiesenen Bedarf an Hilfe- und Pflegedienstleistungen gemäss dem aktuellen Fachwissen und im Rahmen der verfügbaren Mittel den Einwohnern¹ der Gemeinden Schwyz, Ingenbohl-Brunnen, Morschach-Stoos und Riemstalden, Steinen und Steinerberg zuteil werden zu lassen.

Er bietet pflegerische, hauswirtschaftliche und betreuende Dienste an.

In den Gemeinden Muotathal und Illgau / wird die Mütter- und Väterberatung, gem. § 16 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Schwyz vom 16. Oktober 2002, in Kraft ab 1. Januar 2004, angeboten.

Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlichem Zweck übernehmen.

Die Aufgaben werden durch qualifiziertes Personal erbracht.

.2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern.

Als Einzelmitglieder und Familienmitglieder gelten natürliche Personen.

Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen sowie Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

¹ Alle Bezeichnungen für Personen in diesen Statuten beziehen sich sinngemäss auf beide Geschlechter.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) durch nicht fristgemässes Entrichten des Jahresbeitrages
- d) mit begründetem Ausschluss durch den Vorstand.

.3. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

2. Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen abschliessend folgende Aufgaben:

- a) Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis nehmen
- b) Vereinsrechnung und Vereinsbudget genehmigen
- c) Betriebsrechnung und Betriebsbudget zur Kenntnis nehmen
- d) Fondsrechnung zur Kenntnis nehmen
- e) Revisionsbericht über alle Rechnungen des Vereins zur Kenntnis nehmen
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Präsident, weitere Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren wählen
- h) Mitgliederbeiträge festlegen
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Änderung des Reglements zum Spendenfonds
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- l) Verein auflösen

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine Ausnahme bestimmen (Art. 16).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (Einzel-, Familien- und Kollektivmitglied).

Art. 8 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er setzt sich nach fachspezifischen Kriterien zusammen. Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme vertreten. Der Präsident kann jederzeit nur die stimmberechtigten Mitglieder zu einer Vorstandssitzung einladen.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Gesamtbetrieb sichern und beaufsichtigen
- b) Geschäftsleiter wählen
- c) notwendige Reglemente und Bestimmungen erlassen
- d) Generalversammlung vorbereiten und einberufen
- e) die durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben ausführen
- f) Leistungsvereinbarungen abschliessen
- g) Finanzgeber periodisch informieren
- h) über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, beschliessen

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und die Generalversammlungen.

Art. 9 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder Kassier des Vorstandes.

Der Vorstand regelt die betriebliche Unterschriftsberechtigung.

Art. 10 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (zwei Revisoren und ein Ersatz) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vertreter wird im Turnus von vier Jahren abwechselungsweise durch den Gemeinderat der Gemeinden Schwyz, Ingenbohl-Brunnen oder Morschach bestimmt. Die anderen werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen Kassawesen und Jahresrechnung und erstatten jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

4. FINANZIELLES

Art. 12 Finanzierung

Der Verein führt die folgenden Rechnungen:

- a) Vereinsrechnung
- b) Betriebsrechnung
- c) Rechnung gemäss Reglement des Spendenfonds

Der Verein finanziert seine Ausgaben unter anderem wie folgt:

- a) bei der Vereinsrechnung über die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die Erträge aus dem Fondsvermögen
- b) bei der Betriebsrechnung über Pflögetaxen und Kostenbeiträge für beanspruchte Dienstleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand (u. a. der Vertragsgemeinden gemäss Leistungsvereinbarung)
- c) bei der Rechnung betreffend Spendenfonds über das Fondsvermögen

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung der Jahresbeiträge, die von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 100.-- nicht übersteigen. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat Schwyz zur Verwaltung übergeben, bis wieder ein Verein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet wird.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. April 2008.

Brunnen, 31. Mai 2014

Die Präsidentin



Miriam Huwyler

Die Vizepräsidentin



Martina Joller